

Zeitschrift: Schweizer Ingenieur und Architekt
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 114 (1996)
Heft: 35

Vereinsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SIA-Informationen

Neue LHE 104 der Forstingenieur SIA

Seit Anfang 1995 liegt die neue Leistungs- und Honorarempfehlung LHE 104 der Forstingenieur in deutscher und französischer Version vor. Sie ersetzt die Leistungs- und Honorarordnung LHO 104 von 1984. Die neue Empfehlung ist ein Hilfsmittel für Auftragnehmer und Auftraggeber im forstlichen Umfeld. Dem Ingenieur erlaubt sie unter anderem eine rasche Beurteilung von Leistungen, die für die Erfüllung eines bestimmten Auftrages zu erbringen sind und liefert gleichzeitig eine Aufwandschätzung: dem Auftraggeber zeigt sie auf, welche Leistungen wie kalkuliert sind, was unter anderem bei der Beurteilung von verschiedenen Konkurrenz-offerten die Transparenz fördert.

Warum eine neue Fassung?

Der Beschrieb der Leistungen in der LHO 1984 stand in zunehmendem Mass nicht mehr im Einklang mit den Entwicklungen, die der Berufsstand der Forstingenieur und Forstingenieurinnen in den letzten Jahren erfahren hat. Ebenso wenig hielten die Grundlagen für Honorarkalkulationen mit neuen Erfordernissen Schritt. Die wohl einzige in der Praxis verbreitete angewendete Honorarkalkulation nach der LHO von 1984 bestand in der Berechnung des Laufmeteransatzes für die Detailprojektierung von Wald- und Güterwegen.

Was ist neu?

Nebst verschiedenen Änderungen im allgemeinen Teil (rechtliches Umfeld, Berufsethik und Verantwortung des Ingenieurs, Berufsbild, Begriffsdefinitionen) wird vor allem auf die detaillierte Beschreibung von verschiedenen Leistungen eingegangen. Diese Leistungsbeschreibungen finden Eingang in die neuen Kalkulationshilfen, wobei selbstverständlich nur ein Teil aller möglichen Arbeitsbereiche abgedeckt werden kann.

Highlights der LHE 104

Die neuen Kalkulationshilfen, in Papierform in der LHE enthalten, werden auch auf Diskette als Excel-Dateien abgegeben. Damit können Aufwandschätzungen sehr rasch und einfach auf dem PC erfolgen.

Die Aufwandkalkulation erfolgt durchwegs über Leistungen, die erbracht werden müssen. Der Aufwand dieser Lei-

stungen ist abhängig von verschiedensten Einflussgrössen, die in den Kalkulationsblättern beschrieben werden. Prozente von Bausummen oder fixe Pauschalansätze werden nicht verwendet. Sowohl die empfohlenen Honorarkategorien nach SIA als auch der resultierende Aufwand für Teilleistungen können durch den Anwender den Umständen angepasst werden. Es resultieren also nie fixe, vorgegebene Aufwände; Konkurrenz ist möglich, sie wird aber durch das neue Vorgehen transparenter. Die LHE 104 hat reinen Empfehlungscharakter, was den Liberalisierungstendenzen des Marktes entspricht. Wichtige Diskussionspunkte des Leistungsmodells 95 wie z.B. die leistungsbezogene Aufwandverrechnung des Ingenieurs, werden in der neuen LHE umgesetzt.

Perspektiven

Nach ersten Anwendungen in der Praxis muss versucht werden, die LHE auf bisher nicht erfasste Arbeitsbereiche zu erweitern. Die Ausarbeitung von weiteren Kalkulationshilfen nach dem gleichen Prinzip sollte in einer späteren Ausgabe realisiert werden. Ziel ist, für die wichtigsten Arbeitsbereiche der Forstingenieur gute Leistungsbeschreibungen und Aufwandschätzungen zur Verfügung zu haben. Das Prinzip des Leistungsausweises mit transparenter Aufwandkalkulation ist sicher auch für andere Branchen empfehlenswert.

Informationsveranstaltungen

- 28. 8. 1996 Löttschental, VS (Kreisförsterkonferenz)
- 29. 8. 1996 Zürich (im Anschluss an GV FGF Fachgruppe der Forstingenieur)
- 5. 11. 1996 Bern (Forstinspektion Mittelland, Treffen von privaten Büros)
- noch offen Westschweiz

Bezugsquelle

SIA-Generalsekretariat, 8039 Zürich, Tel. 01/283 15 60, Preis Fr. 108.- inkl. Diskette. Die neue LHE 104 enthält verschiedene neue Ansätze, die zuerst angewandt und auf ihre Praxistauglichkeit hin getestet werden müssen. Deshalb steht für Fragen der Anwender und für Rückmeldungen eine Informationsstelle zur Verfügung: Willi Eyer, Impuls Forstingenieur ETH/SIA und Umweltfachleute, Seestrasse 2, 3600 Thun, Tel. 033/22 87 22.

Das öffentliche und private Beschaffungswesen im Projektierungs- und Bausektor

Neue Serie im SI+A

Mit diesem Beitrag startet der SIA eine Serie von Kurzbeiträgen in loser Folge über das öffentliche und private Beschaffungswesen im Projektierungs- und Bausektor.

Durch die Inkraftsetzung des neuen Beschaffungsgesetzes des Bundes (BocB), des Binnenmarktgesetzes (BGBM), der interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) sowie des revidierten Kartellrechts wird das Umfeld zur Vergabe von Planungs- und Bauleistungen nachhaltig beeinflusst. In unseren Beiträgen konzentrieren wir uns auf den *Umsetzungsprozess der neuen Rechtsgrundlagen* auf kommunaler, kantonaler und Bundesebene sowie auf die Auswirkungen der Globalisierung und Deregulierung im Planungs- und Bausektor.

Im öffentlichen Bereich befassen wir uns mit den Erfahrungen und Problemen von Auftragnehmern und Auftraggebern im Umgang mit den gesetzlich standardisierten Vergabeverfahren. Uns interessieren die sich bildenden Grauzonen, die Spiel- und Mischformen sowie die Lücken und Schlupfwinkel. Wir suchen Anhaltspunkte über Stärken und Schwächen der neuen Gesetzesbestimmungen und über die Anpassungsfähigkeit der Wirtschaftssegmente Projektierung und Bauausführung.

Ebenso beschäftigen wir uns mit den Vergabemethoden der professionellen privaten Auftraggeber sowie mit ihren Erwartungen und Anforderungen an die Auftragnehmer von Planungs- und Bauleistungen. Wir suchen Anhaltspunkte über allfällige *unterschiedliche Entwicklungen im reglementierten Bereich* der öffentlichen Vergabeverfahren und dem *freien marktwirtschaftlichen Verhalten* der privaten professionellen Baumeister.

Zielsetzungen

Wir haben uns mit dieser Artikelserie zum Ziel gesetzt, Auftraggeber und -nehmer in ihren Bestrebungen zu unterstützen, faire und innovationsfördernde Wettbewerbsformen einzuführen. Darüber hinaus gilt unser Augenmerk der Erhaltung einer hohen Baukultur, der Qualität

im Projektierungs- und Bausektor sowie den wirtschaftlichen Belangen.

Wir suchen nach Lösungen, die aufzeigen, wie sich Projektierungsbüros und Unternehmer organisieren müssen, um sich mit Hilfe neuer Leistungsmodelle echte Wettbewerbsvorteile zu verschaffen. Als Alternative zur Dumpingpreispolitik sollen jene gemeinsamen Kräfte mobilisiert werden, die sich in der Vereinigung von Innovationskraft, Wissen und finanziellen Ressourcen anbieten.

Die Auseinandersetzung mit Rechtsfragen ist nicht Gegenstand unserer Artikelserie.

Viele offene Fragen

Bei unserem Vorhaben muss beachtet werden, dass in der gegenwärtigen Phase des Umsetzungsprozesses vorerst noch viele Fragen unbeantwortet bleiben. Auch die Kontaktpersonen der zuständigen Kommissionen und Amtsstellen verfügen vielfach noch nicht über die notwendige Erfahrung. Diese Umstände sollen uns nicht davon abhalten, die auftauchenden Probleme frühzeitig zu orten und zu definieren.

In diesem Sinne nehmen wir Ihre Anregungen, Anfragen oder Kritik gerne entgegen, und wir versuchen, diese einer Lösung zuzuführen. Wir sind interessiert an Informationen über unterschiedliches Vergabeverhalten privater und öffentlicher Bauherren.

SIA-Empfehlung zum Vergabeverfahren – EVV

In Zusammenarbeit mit Vertretern der öffentlichen Hand, privaten Bauherren und anderen Fachverbänden ist eine SIA-Arbeitsgruppe gegenwärtig damit beschäftigt, eine kurzgefasste Empfehlung im Sinne einer praxisorientierten Anleitung zum Vergabeverfahren zu entwickeln. Ein erster unvollständiger Entwurf wird gegenwärtig von verschiedenen Persönlichkeiten und Organisationen auf dessen Zweckmässigkeit hin überprüft. Der vollständige Entwurf dürfte im Laufe des Monats Oktober 1996 vorliegen.

Dr. Walter Huber, SIA-Generalsekretariat, Abt. Wirtschaft

Fragen zum Beschaffungswesen

1 Einhaltung der Bestimmungen über die internationale Marköffnung

Es liegen uns Berichte vor, die andeuten, dass sich das grenznahe Ausland bei den Ausschreibungen von Projektierungsprojekten von den WTO-Bestimmungen nicht so sehr angesprochen fühlt. Wir sind auf weitere Hinweise aus dem Kreise unserer Leser angewiesen, wenn Bestimmungen zur Umsetzung der internationalen Verpflichtungen im öffentlichen Beschaffungswesen verletzt werden.

Unsere Feststellungen sind Gegenstand von Abklärungen durch die zuständige Kommission des Bundesamtes für Aussenwirtschaft. Die Resultate dieser Untersuchung werden wir im Rahmen dieser Serie publizieren.

2 Kantonale Vergabepaxis

Aus dem Kreise unserer Mitglieder erhalten wir in letzter Zeit vermehrt Informationen, die signalisieren, dass in vereinzelten Fällen kantonale Verwaltungsstellen ihre Vergabepaxis den geltenden Rechtsgrundlagen noch nicht angepasst haben.

Das per 1.7.1996 in Kraft getretene Bundesgesetz über den Binnenmarkt (BGBM) hält fest, dass Kantone und Gemeinden die Vorhaben für umfangreiche öffentliche Einkäufe, Dienstleistungen und Bauten sowie die Kriterien für Teilnahme und Zuschlag amtlich publizieren müssen. Sowohl die Ausschreibung wie der Zuschlag erfolgen in Form anfechtbarer Verfügungen.

Die Werbewerbskommission überwacht die Einhaltung des BGBM. Den Kantonen und Gemeinden wurde eine Übergangsfrist von zwei Jahren seit der Inkraftsetzung des BGBM eingeräumt. Die Vorschriften des BGBM müssen demzufolge bei Auftragsvergaben frühestens ab 1. Juli 1998 beachtet werden.

3 Kontroverse Diskussion über den Gesamtleistungswettbewerb

Art. 42, Absatz 2, der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VoeB) hat eine breite kontroverse Diskussion ausgelöst. Kaum ein anderes Thema legt die Zielkonflikte der betroffenen Marktteilnehmer derart offen dar wie das Thema über den Gesamtleistungswettbewerb.

Massgebende Vertreter des Bundes und der Kantone haben Ende Mai 1996 darauf hingewiesen, dass heute die öffentliche Hand tendenziell dazu neigt, ihre Aufträge

an Generalplaner, Arbeitsgemeinschaften, Generalunternehmer und Totalunternehmer zu vergeben. Eine ähnlich laute Lagebeurteilung wurde auch von den professionellen privaten Bauherren abgegeben.

Es werden jene Hilfsmittel, Planungsmodelle und Organisationsformen gepriesen, die die Voraussetzungen schaffen, die Kosten in der Bauwirtschaft drastisch zu senken, transparent zu machen und die Produktivität markant zu verbessern. Die Exponenten der Auftraggeberseite sind überzeugt davon, dass in Zukunft nur noch gut organisierte multidisziplinäre Teams die hohen Anforderungen, die heute an die Bauwirtschaft gestellt werden, erfüllen können.

Der Gesamtleistungswettbewerb, der mit dem BoeB eine gesetzliche Grundlage erhalten hat, kommt den Interessen der General- und Totalunternehmer entgegen. Seitens der Projektierungsbüros neigt man eher dazu, die Möglichkeiten des Gesamtleistungswettbewerbs in Frage zu stellen oder die Idee zu verdrängen. Es wird befürchtet, dass die kleinen und mittleren Projektierungsbüros – KMU – aus dem Markt verschwinden müssten. Damit werde ein innovatives Marktsegment in seiner wirtschaftlichen Existenz bedroht – der Wettbewerb würde nicht gefördert, sondern gedrosselt, was den Absichten des Gesetzgebers entgegenlaufe.

Der Gesamtleistungswettbewerb wird in der VoeB nicht geregelt, vielmehr beschränkt sich der Gesetzgeber auf die Beschreibung der Zweckbestimmung: «Gesamtleistungswettbewerbe werden durchgeführt zur Erarbeitung von Lösungsvorschlägen zu klar umschriebenen Aufgaben sowie zur Vergabe der Realisierung dieser Lösung.»

Die VoeB gewährt dem öffentlichen Auftraggeber die Möglichkeit, ein Wettbewerbsverfahren ganz oder teilweise auf die Bestimmungen von Fachverbänden abzustützen. Im Zeichen der Liberalisierung wurden die Fachverbände – unter ihnen auch der SIA – seitens des Bundes aufgefordert, im Rahmen von BoeB und VoeB selbst zu regeln, was unter diesem Begriff verstanden werden soll.

In unserem nächsten Beitrag werden wir das Thema Gesamtleistungswettbewerb erneut aufgreifen, indem wir diese Wettbewerbsform darstellen und auf deren Vor- und Nachteile hinweisen.

Dr. Walter Huber, SIA-Generalsekretariat, Abteilung Wirtschaft